

Satzung

Development Future Haiti e.V.

§ 1

Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet

„Development Future Haiti“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Bildung und die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen und Unterricht in Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Stärkung des Umweltbewusstseins (auch) unter Einbindung regionaler Umwelt-

projekte (z.B. Vermittlung von Informationen über die aktuelle Situation und die Entwicklung des Klimas, theoretische und praktische Vermittlung von Maßnahmen des Umweltschutzes und zur nachhaltigen Landwirtschaft bspw. Anlegen von Schulgärten für den Anbau von Obst, Gemüse und Gewürzen),

- die Schaffung von Anreizen zur Beteiligung an Umweltprojekten in Schulen durch die Bereitstellung von Mitteln für Schüler (z.B. Schulmaterial, Essensgutscheine, Schuluniformen, kostenlosen Transport),
- die Vermittlung von Kenntnissen und die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Mitarbeitern öffentlicher wie privater Einrichtungen, von Gärtnern und Bauern im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere zur nachhaltigen Landwirtschaft (z.B. Mülltrennung für die Kompostherstellung) und die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur Umsetzung entsprechender Konzepte,
- die Entwicklung und Umsetzung eigener Programme und Initiativen sowie die Unterstützung regionaler Programme und Initiativen zur Aufforstung von Wäldern und zum Ausbau und Einsatz von Solarkraftanlagen für den häuslichen Gebrauch, um den Einsatz von Holz als Brennstoff langfristig zu vermeiden,
- den Einsatz eines Verantwortlichen aus Deutschland vor Ort, um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten und die Umsetzung der mit dem Vereinszweck verfolgten Maßnahmen sicherzustellen.

Die vorgenannten Punkte werden in Haiti durchgeführt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 3/4

der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden, oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 50 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben beinhaltet Ort, Zeit und Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mail Adresse sind mit normaler Post einzuladen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung verspäteter oder erst in der Mitgliederversammlung gestellter Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Sind alle

drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann in diesem Fall nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10

Vollmacht zu Satzungsänderungen

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (insbesondere für die Förderung der Erziehung und der Bildung), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorsehende Satzung wurde am 22.08.2020 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

ZALBERG Wilfried Francis

Jacques Jean Renald

Franz Saraya

Melina Günther

Monette Günther

Brob f. Sauthois

Angela Jura